

## L 19 B 12/05 AS

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Abteilung  
19

1. Instanz  
SG Gelsenkirchen (NRW)  
Aktenzeichen  
S 4 AS 11/05

Datum  
19.04.2005

2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 19 B 12/05 AS

Datum  
05.08.2005

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 19.04.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat (Beschluss vom 19.07.2005), ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass vorliegend eine Erfolgsaussicht im Sinne der [§§ 73a SGG](#), [114 ZPO](#) fehlt.

Der Senat schließt sich der Begründung des angefochtenen Beschlusses nach eigener Prüfung an und verweist hierauf ( [§ 142 Abs. 2 S. 2 SGG](#) - Sozialgerichtsgesetz -).

Die mit Beschwerde erneut dargelegten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in [§ 7 Abs. 3b SGB II](#) getroffenen Regelung teilt der Senat nicht.

Bereits in seiner grundlegenden Entscheidung vom 17.11.1992 ([1 BvL 8/87](#), [BverfGE 87, 234](#) ff.; [SozR 3-4100 § 137 Nr. 3](#)) hat das Bundesverfassungsgericht die Einkommensanrechnung unter Partnern in einer eheähnlichen Gemeinschaft als vertretbare, verfassungsmäßige gesetzgeberische Entscheidung zum Schutz der Ehe und zur Verhinderung einer Ungleichbehandlung der Ehe gegenüber der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angesehen (ebenso: LSG NW, Beschlüsse vom 21.04.2005 - [L 9 B 4/05 SO ER](#) und [L 9 B 6/05 SO ER](#) sowie vom 01.08.2005 - [L 19 B 40/05 AS ER](#)).

Die Kosten des PKH-Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfähig, [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss an das Bundessozialgericht ist nicht zulässig, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
NRW  
Saved  
2005-08-18